

## 2. Änderung der Benutzungsordnung für die Überlassung städtischer Objekte in Heusenstamm

### Artikel I

Die Benutzungsordnung für die Überlassung städtischer Objekte in Heusenstamm wird wie folgt geändert:

#### § 1 Nutzungsobjekte/Zuständigkeit

Ergänzung um Punkt 8. und 9.

- Sportplatz Rembrücken
- Schlossareal, Im Herrngarten 1 - 3

Nr. 1 wird mit Satz 3 wie folgt ergänzt:

Hiervon ausgeschlossen ist § 1 Abs 1 Nr. 9.

#### § 8 Abfallentsorgung / Abfallvermeidung durch Mehrweg

Änderung Punkt 2.

Für die Abgabe von Speisen und Getränken sind Mehrweggefäße bzw. Mehrwegmaterialien zu verwenden, die dazu konzipiert sind, nach dem Gebrauch mehrfach für den gleichen Zweck verwendet zu werden.

Einweggefäße bzw. Einwegmaterialien, die für die einmalige Nutzung vorgesehen sind, sind unzulässig. Ausgenommen sind Einwegmaterialien, die speziell für die Abgabe von Pommes, Hamburgern und ähnlichen Speisen konzipiert sind und für die keine Mehrwegalternative verfügbar oder sinnvoll ist, wie beispielsweise Tüten und Pommespieker.

Beispiele für erlaubte und nicht erlaubte Gefäße und Materialien:

Erlaubt	Nicht erlaubt
Servietten aus Papier oder Textil, <u>Pommestüten, Hamburgertüten</u>	./.
Mehrweg-Pommespieker z. B. aus Edelstahl, Kuchengabeln aus Edelstahl oder Einwegpieker aus Holz	Pommespieker aus Plastik
Mehrwegbecher, Mehrwegteller usw. z. B. aus Glas, Porzellan, Edelstahl	Einwegbecher, Einwegteller usw. aus Pappe, Kunststoff, Holz, Pflanzenfasern, kompostierbares Einweggeschirr

Essbesteck aus Edelstahl	Kompostierbares Essbesteck, Holz, Plastik usw.
Einweggefäße für die es aktuell keine Mehrwegalternative gibt, z. B. Weinflasche	Softgetränke und andere in Einwegflaschen, für die es Mehrwegalternativen gibt

## § 10

### Ordnungsdienst, Veranstaltungsleiter, Trainingsleiter

Änderung Punkt 1.

Der Nutzer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und den reibungslosen Ablauf des Trainingsbetriebs bzw. der Veranstaltung verantwortlich. Bei Bedarf oder nach Ansicht des Magistrats kann ein Ordnungsdienst angeordnet und verpflichtend gemacht werden.

## § 23 Lärmschutz

Gelöscht Punkt 4.

## Artikel II

### § 28 Geltung der Benutzungsordnung

Die 2. Änderung der Benutzungsordnung in der vorliegenden Fassung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

  
Heusenstamm, den 12.7.24

Steffen Ball, Bürgermeister

Die Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt:

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Benutzungsordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

  
Heusenstamm, den 12.7.24

Steffen Ball, Bürgermeister